

## Geltende Corona-Regeln insbesondere für Vereine

Stand 15.12.2021 (bis 12.01.2022)

Wesentliche Neuerungen auf Landes- und Bundesebene:

- Jahres- und Weihnachtsmärkte sowie Volksfeste unterbleiben.
  - Für die Gastronomie besteht eine Sperrzeit („Sperrstunde“) zwischen 22 und 5 Uhr.  
**Ausnahme Silvester**
  - Ab dem 25. November 2021 gibt es für Landkreise / kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 1000 einen regionalen Hotspot-Lockdown.
  - An den meisten Arbeitsplätzen gilt 3G.
  - Im öffentlichen Nah- und Fernverkehr sowie im Flugverkehr gilt 3G (ausgenommen Schüler und Taxifahrten). **Der touristische Bahn- und Reisebusverkehr wird künftig wie der ÖPNV behandelt (3G, keine Kapazitätsgrenze)**
  - **Die bisherige Ausnahme von 2G in der Gastronomie, im Beherbergungswesen sowie bei sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Eigenaktivität zugunsten minderjähriger Schüler, die regelmäßig getestet werden, wird zunächst bis zum Ablauf des 12. Januar 2022 weitergewährt.**
  - Für Ungeimpfte / Nichtgenesene gelten landesweit Kontaktbeschränkungen:  
**Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen nicht geimpfte und nicht genesene Personen teilnehmen, auf den eigenen Haushalt sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Haushaltes zu beschränkt.**  
Kinder bis zur Vollendung von 12 Jahren und 3 Monaten sind hiervon ausgenommen. Ehegatten, Lebenspartner und Partnerinnen bzw. Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Haushalt, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. **Private Zusammenkünfte, an denen ausschließlich Geimpfte und Genesene teilnehmen, sind davon nicht berührt.**  
Ausnahmen: Die Kontaktbeschränkungen gelten nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist. (d.h. Feuerwehr, THW, Rettungsdienst, Schöffe uvm)
- Vereine/Organisationen/Initiativen haben bei jeglichen Aktivitäten diese Kontaktbeschränkungen zu beachten und umzusetzen



Wo gilt 2G Plus:

- Sportveranstaltungen (als Zuschauer), Indoorsport Ausübung
- Kulturveranstaltungen
- Messen, Tagungen, Kongresse, Ausstellungen, Schlösser (indoor)
- Bäder, Thermen, Saunen, Solarien, Fitnessstudios, sonstiger Freizeitbereich.
- öffentlichen und privaten Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten

**Hierzu zählen jegliche Vereinsveranstaltungen, Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Vereinsaktivitäten usw. (außer in privaten Räumlichkeiten) in geschlossenen Räumen!**

- Bei **privaten Feiern und Zusammenkünften von Geimpften und Genesenen** (nicht in der Gastronomie) gilt eine Teilnehmergenze von 50 Personen in Innenräumen und 200 Personen im Außenbereich. *Anmerkung: Dies gilt auch für Vereinsräume.*

NEU: Wer nach seiner vollständigen Immunisierung eine weitere Auffrischung Impfung erhalten hat („Booster“), hat auch ohne einen ergänzenden Test Zugang zu Bereichen, die nach 2G plus zugangsbeschränkt sind. Die Auffrischimpfung **ersetzt den Test** (auch PCR). Als vollständig geimpft gelten Personen nach dem Ablauf von 14 Tagen. Ausgenommen sind bundesrechtlich abweichend geregelte Bereiche (z. B. Testnotwendigkeiten in Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen, § 28b Abs. 2 IfSG).

In Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten, in denen 2G plus gilt, muss ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Plätzen eingehalten werden und dürfen maximal 25 % der Kapazität genutzt werden.

- Folgende ungeimpfte / nichtgenesene Personen können zugelassen werden:  
Personen,
  - die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und
  - dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, und die einen negativen PCR-Testnachweis vorlegen
  - Kinder bis zum sechsten Geburtstag und noch nicht eingeschulte Kinder
  - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten. Achtung: Keine Berufsschüler! Nur bei längeren Block Beschulung



### Wo gilt 2G?

- Sportstätten unter freiem Himmel zur eigenen sportlichen Betätigung (für Zuschauer von Sportveranstaltungen gilt weiterhin 2G plus)
- Öffentliche Veranstaltungen (z. B. öffentliches Gedenken, kommunale Events, Werbeveranstaltungen) und private Veranstaltungen (private Feiern) unter freiem Himmel, ausgenommen Sport- und Kulturveranstaltungen

**Hierzu zählen jegliche Vereinsveranstaltungen, Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Vereinsaktivitäten usw. (außer in privaten Räumlichkeiten) im Freien!**

- Zoologische und botanische Gärten (inklusive Innenbereiche)
- Gedenkstätten (inklusive Innenbereiche)
- Freizeitparks (inklusive Innenbereiche)
- Ausflugsschiffe
- Führungen unter freiem Himmel
- Gastronomie
- Bibliotheken und Archiven
- bei außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie in Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung und infektiologisch vergleichbaren Bereichen
- bei Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen

Die nicht geimpften oder genesenen Betreiber und Beschäftigten der nach 2G plus oder 2G zugangsbeschränkten Betriebe müssen künftig nicht mehr verpflichtend jede Woche zwei PCR-Tests erbringen. Künftig findet auch für diese Personengruppe das Bundesrecht (§ 28b IfSG) entsprechende Anwendung (auch arbeitstäglige Schnelltests möglich). Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet.

Bei Veranstaltungen mit 100 bis 1.000 Personen hat der Veranstalter ein individuelles Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten und zu beachten. Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen muss der Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept nicht nur ausarbeiten und beachten, sondern auch unverlangt der Kreisverwaltungsbehörde vorab vorlegen.

- Ungeimpfte / nichtgenesene Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige dieser Betriebe und Veranstaltungen, die Kundenkontakt haben, brauchen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche einen negativen PCR-Testnachweis. § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bleibt unberührt, wonach am Arbeitsplatz 3G gilt, wenn an der Arbeitsstätte physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können.
- Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet.

Die Maskenpflicht gilt insbesondere in

- Gebäuden und geschlossenen Räumen
- unter freiem Himmel auch bei Veranstaltungen, für die 2G plus gilt

#### Kontaktdatenerfassung

Kontaktdaten sind zu erheben bei allen Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 1000 Personen in Gebäuden und geschlossenen Räumlichkeiten.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, die eine 7-Tage-Inzidenz von 1.000 überschreiten, gilt ein **regionaler Hotspot-Lockdown**. Alle Veranstaltungen, Einrichtungen und Betriebe, für die normalerweise 2G oder 2G plus gelten, sind untersagt bzw. geschlossen; dabei gilt insbesondere:

- Versammlungen, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten sind untersagt, soweit es sich nicht um Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes handelt.
- Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist untersagt; unberührt ist
- der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, soweit die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist und Zutritt zur Sportstätte nur solche Personen erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, sowie
- der Schulsport

- Gastronomiebetriebe jeder Art sind untersagt; zulässig ist Essen to go
- Außerschulische Bildungsangebote einschließlich der beruflichen Aus-, Fort und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung sind mit Ausnahme von Prüfungen in Präsenz untersagt.
- Bibliotheken und Archive sind geschlossen.
- Geschlossen sind alle Kulturstätten
- Verboten sind alle Freizeiteinrichtungen und -veranstaltungen, Freizeitaktivitäten dürfen gewerblich weder unter freiem Himmel noch in geschlossenen Räumen angeboten werden.
- Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen sowie Führungen in Schauhöhlen und Besucherbergwerken sind untersagt.
- Die Öffnung und der Betrieb von Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen ist untersagt; die Regelungen für Schulen bleiben hiervon unberührt.

Die aktuelle Inzidenz finden Sie unter <https://corona-aic-fdb.de/>

### ACHTUNG: Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung von Vereinen

Der Vorstand hat nach dem Vereinsrecht zu Versammlungen **alle** nach der Satzung **teilnahmeberechtigten** Mitglieder einzuladen. Bei der Einberufung weist der Vorstand allerdings darauf hin, dass ein **Zutritt** zum Versammlungsraum dann aber nur für die Personen möglich ist, die geimpft oder genesen worden sind. Als Veranstalter der Versammlungen ist der Verein gehalten, die Nachweise zu überprüfen, notfalls dann bei Fehlen den *Zugang zum Versammlungsraum zu verweigern*; ebenso hat der Verein sicher zu stellen, dass im Versammlungsraum außerhalb des Sitzplatzes Maskenpflicht besteht, und bei Teilnahme von mehr als 100 Personen eine Infektionsschutzkonzept erarbeitet und beachtet wird.

Quelle: Richard Didyk, Rechtsanwalt

#### Erklärungen:

- 2G steht für geimpft oder genesen
- 2G Plus steht für geimpft oder genesen und zusätzlich getestet
- 3G steht für geimpft, genesen oder getestet
- 3G Plus steht für geimpft, genesen oder PCR-getestet